

28. März 2011

Jan Fries, Ute Schenkel

-15090; -2688

Neufassung

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 29.03.2011

„Gesetz zur Umsetzung des Konsolidierungskurses - Änderung der Landeshaushaltsordnung“

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat sich am 23. Februar 2011 auf Empfehlung des nichtständigen Ausschusses „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“ für eine Übernahme der Inhalte der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen in die Landeshaushaltsordnung ausgesprochen. Die Empfehlung des Ausschusses in seinem Bericht vom 21. Februar 2011 (Drs. 17/1663) lautet:

„Der Ausschuss empfiehlt mehrheitlich, die Inhalte der Verwaltungsvereinbarung, sobald sie zwischen dem Bund und den Konsolidierungshilfeländern vereinbart ist, in geeigneter Form für den Übergangszeitraum bis 2019 in die Landeshaushaltsordnung zu übernehmen. Das Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen (Brem.GBl. 1999, S. 303) soll aufgehoben werden.“

Die Verwaltungsvereinbarung liegt jetzt unterschriftsreif vor. Mit der Senatsvorlage „Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen“ beschließt der Senat die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

B. Lösung

Die Einhaltung des in der Verwaltungsvereinbarung festgeschriebenen Abbaupfades ist erforderlich, um die jährliche Rate der Konsolidierungshilfen in Höhe von 300 Mio. EUR zu erhalten. Es ist deshalb notwendig bei der Aufstellung und dem Vollzug der Haushalte die festgelegten Obergrenzen für das strukturelle Finanzierungsdefizit einzuhalten. Deshalb soll mit dem Gesetz zur Umsetzung des Konsolidierungskurses – Änderung der Landeshaushaltsordnung – die Verwaltungsvereinbarung mit einem neuen § 18a in der Landeshaushaltsordnung verankert werden. In der Verwaltungsvereinbarung ist insbesondere die Definition des Finanzierungssaldos, die Höhe des Defizits des Jahres 2010 (Ausgangswert) und der Abbaupfad dieses Defizits festgeschrieben.

In der Verwaltungsvereinbarung ist die Defizitobergrenze für den Stadtstaat, also für die konsolidierten Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremerhaven, ausgewiesen. Um dem politischen

Prozess der Aufteilung der Konsolidierungsverpflichtungen auf die Gebietskörperschaften nicht vorzugreifen, wird im Entwurf des neuen § 18a LHO vorgesehen, dass das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die Verpflichtungen des Konsolidierungspfades gemeinsam erbringen.

Weiter ersetzt das Gesetz zur Umsetzung des Konsolidierungskurses – Änderung der Landeshaushaltsordnung – das Sanierungssicherstellungsgesetz aus dem Jahr 1999. Der Sanierungszeitraum, für den das Gesetz haushaltsrechtliche Vorgaben geregelt hat, ist abgeschlossen. Mit der für den Zeitraum bis 2019 geltenden Regelung des neuen § 18a sind weitergehende Regelungen zur Einhaltung der durch die Föderalismusreform II eingeführten Schuldenbremse getroffen worden, die auf die Konsolidierung der Bremischen Haushalte zielen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Es sind keine direkten finanziellen Auswirkungen mit der Änderung der LHO verbunden.

Das Vorhaben hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

Die Anhörung des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen ist eingeleitet.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Tischvorlage der Senatorin für Finanzen vom 28. März 2011 den anliegenden Gesetzentwurf zur Umsetzung des Konsolidierungskurses – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung – sowie die Mittelung und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom

Entwurf

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Nach § 18 der Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 – 63-c-1), die zuletzt durch Gesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 590) geändert worden ist, wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Konsolidierungsverpflichtungen für die Haushalte 2011 bis 2019

Zur Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen in den Jahren 2011 bis 2019 gemäß Artikel 143d Absatz 2 Satz 4 und 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 4 des Konsolidierungshilfengesetzes sind die in der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom [*einsetzen: Datum des Tages des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung*] abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung für die Jahre 2011 bis 2019 festgelegten Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits einzuhalten. Das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfüllen gemeinsam die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 303 – 63-k-1) außer Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Das Grundgesetz schreibt in Artikel 109 für Bund und Länder den Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten strukturell ausgeglichenen Haushalts fest. Eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen sichert die notwendige Handlungsfähigkeit des Staates zur Krisenbewältigung. Die Neuregelung findet für Bund und Länder erstmals für das Haushaltsjahr 2011 Anwendung. Grundsätzlich steht für beide das Ziel im Vordergrund, von 2020 an keine strukturell bedingten Kredite mehr aufzunehmen.

Im Rahmen einer Übergangsregelung (Artikel 143d Absatz 1 GG) ist festgelegt, dass für die Länder bis einschließlich 2019 Abweichungen vorgesehen werden können. Die Bundesländer dürfen „nach Maßgabe der jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen“ in dieser Zeit von den Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG abweichen. Es gilt für die Freie Hansestadt Bremen also bis zum 31. Dezember 2019 die Regelung des Art. 131a Satz 2 BremLV weiterhin, d.h. Kreditaufnahmegrenze ist die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen. Ausnahmen sind zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Daneben gilt nach Art. 143d Absatz 1 Satz 4 GG, dass die Länder diese Übergangszeit (2011 bis 2019) dazu nutzen müssen, ihre Haushalte so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG erfüllt wird. Für die Empfängerländer der Konsolidierungshilfen, zu denen auch die Freie Hansestadt Bremen zählt, werden diese Vorgaben durch Art. 143d Absatz 2 Satz 5 GG dahingehend konkretisiert, dass jährliche Abbauschritte des Finanzierungsdefizits vorgesehen sind, die durch Gesetz und Verwaltungsvereinbarung konkretisiert werden.

Der nichtständige Ausschuss „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“ hat sich vor diesem Hintergrund für eine Übernahme der Inhalte der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ausgesprochen und in seinem Bericht vom 21. Februar 2011 (Drs. 17/1663) mehrheitlich empfohlen,

„ ... die Inhalte der Verwaltungsvereinbarung, sobald sie zwischen dem Bund und den Konsolidierungshilfelandern vereinbart ist, in geeigneter Form für den Übergangszeitraum bis 2019 in die Landeshaushaltsordnung zu übernehmen. Das Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen (BremGBI 1999, S. 303) soll aufgehoben werden.“

Die Einhaltung des in der Verwaltungsvereinbarung festgeschriebenen Abbaupfades ist erforderlich, um die jährliche Rate der Konsolidierungshilfen in Höhe von 300 Mio. EUR zu erhalten. Es ist deshalb notwendig bei der Aufstellung und dem Vollzug der Haushalte festgelegten Obergrenzen für das strukturelle Finanzierungsdefizit einzuhalten. Deshalb soll die Verwaltungsvereinbarung mit einem neuen § 18a in der Landeshaushaltsordnung verankert werden. In der Verwaltungsvereinbarung ist insbesondere die Definition des Finanzierungssaldos, die Höhe des Defizits des Jahres 2010 (Ausgangswert) und der Abbaupfad dieses Defizits festgeschrieben.

In der Verwaltungsvereinbarung ist die Defizitobergrenze für den Stadtstaat, also für die konsolidierten Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremerhaven, ausgewiesen. Um dem politischen Prozess der Aufteilung der Konsolidierungsverpflichtungen auf die Gebietskörperschaften nicht vorzugreifen, wird im Entwurf des neuen § 18a LHO vorgesehen, dass das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die Verpflichtungen des Konsolidierungspfades gemeinsam erbringen.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Während der Übergangszeit von 2011 bis 2019, in der die Freie Hansestadt Bremen der Übergangsregelung des Artikel 143d Absatz 1 GG und insbesondere den Konsolidierungshilferregelungen des Artikel 143d Absatz 2 GG unterliegt, wird insbesondere auf die Regelungen des Gesetzes zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Artikel 3 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10. August 2009, BGBl. I S. 2702, 2705) und der daraufhin am *[einfügen: Datum des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung]* zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen verwiesen. Danach ist der strukturelle Finanzierungssaldo bis zum Jahr 2020 in jährlichen Abbausritten, die als Obergrenzen auf Grundlage des strukturellen Finanzierungsdefizits im Ausgangsjahr 2010 gebildet werden, auf Null zu reduzieren.

Zu Artikel 2:

Regelt das In-Kraft-Treten.

Weiter regelt Artikel 2 das Außer-Kraft-Treten des Sanierungssicherstellungsgesetzes aus dem Jahr 1999. Der Sanierungszeitraum, für den das Gesetz haushaltsrechtliche Vorgaben geregelt hat, ist abgeschlossen. Mit der für den Zeitraum bis 2019 geltenden Regelung des neuen § 18a sind weitergehende Regelungen zur Erreichung des auf Grund der durch die Föderalismusreform II eingeführten Schuldenbremse im Jahr 2020 getroffen worden, die auf die Konsolidierung der Bremischen Haushalte zielen.

Mitteilung des Senats vom 29. März 2011

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Konsolidierungskurses - Änderung der Landeshaushaltsordnung -

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Konsolidierungskurses - Änderung der Landeshaushaltsordnung - mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat sich am 23. Februar 2011 auf Empfehlung des nichtständigen Ausschuss „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“ für eine Übernahme der Inhalte der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen in die Landeshaushaltsordnung ausgesprochen. Die Empfehlung des Ausschusses in seinem Bericht vom 21. Februar 2011 lautet:

„Der Ausschuss empfiehlt mehrheitlich, die Inhalte der Verwaltungsvereinbarung, sobald sie zwischen dem Bund und den Konsolidierungshilfsländern vereinbart ist, in geeigneter Form für den Übergangszeitraum bis 2019 in die Landeshaushaltsordnung zu übernehmen. Das Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen (Brem.GBI 1999, S. 303) soll aufgehoben werden.“

Mit Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ist der letzte Schritt zur Anwendung des Konsolidierungsregimes erfolgt. Für die Zeit der Konsolidierung der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen geltenden Regelungen werden nun in die Landeshaushaltsordnung übernommen.

Durch die formale Aufnahme der Regelungen in die Landeshaushaltsordnung sind keine zusätzlichen finanziellen Folgen verbunden. Es handelt sich vielmehr gemeinsam mit dem geltenden Konsolidierungshilfengesetz und der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen um ein Bündel von rechtlichen Regelungen, die gemeinsam den Rahmen zur Einhaltung der Konsolidierungshilfearforderungen setzen.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen und wegen der andernfalls eintretenden Folgen der Diskontinuität den Gesetzentwurf noch vor Ablauf der Legislaturperiode abschließend zu beraten.